Reglement über die Schulzahnpflege der Volksschulgemeinde Bischofszell

1. Zweck der Schulzahnpflege / Mitwirkung Schule

Die Schulzahnpflege bezweckt die Prophylaxe und Behandlung der Zahnkrankheiten der Schülerinnen und Schüler. Die Schule ist verantwortlich für die Information und empfiehlt den jährlichen Zahnarztbesuch zur Feststellung von Schäden und zur Kontrolle des Prophylaxeverhaltens. Die Volksschulgemeinde Bischofszell beteiligt sich finanziell an den Prophylaxemassnahmen.

2. Verantwortung Eltern

2.1 Für Zahnpflege und Zahnsanierung sind die Eltern der Schulkinder zuständig; die Schule wirkt unterstützend mit.

3. Auftrag Schulzahnarzt

3.1 Die Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Praxen innerhalb der Volksschulgemeinde Bischofszell gelten als Schulzahnärzte.

3.2 Die Schulzahnärzte übernehmen die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

3.3 Pflichten und Rechte der Schulzahnärzte sind durch einen Vertrag mit der Schulgemeinde geregelt.

3.4 Die Schulzahnärzte schlagen Verbesserungen am bestehenden Schulzahnpflegedienst vor.

4. Organisation

4.1 Die Eltern haben die Möglichkeit, die regelmässigen Untersuchungen und Behandlungen durch einen der Schulzahnärzte oder auch einen Zahnarzt der eigenen Wahl durchführen zu lassen.

4.2 Den Eltern wird vor Beginn des Schuljahres ein Gutschein für die jährliche zahnärztliche Untersuchung zugestellt. Er deckt die Kosten für die Untersuchung bei den Schulzahnärzten ab.
Bei einer jährlichen Untersuchung bei einem Zahnarzt nach eigener Wahl müssen eventuelle Mehrkosten von den Eltern übernommen werden.
Der Gutschein gilt für das jeweilige Schuljahr.

4.3 Die Eltern werden vor Beginn jedes Kindergarten- bzw. Schuljahres mit einem Brief unter Beilage des Gutscheines dazu aufgefordert, ihr Kind einmal jährlich zu einem zahnärztlichen Untersuch beim gewählten Zahnarzt zu schicken. Die Vereinbarung des Kontrolltermins erfolgt individuell durch die Eltern. Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen ausserhalb der Unterrichtszeiten stattzufinden. Es werden keine Sammeluntersuchungen durch die Schule organisiert.

4.4 Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvoranschlag aus und veranlasst die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe, sofern er beim Kind eine mangelhafte Mundhygiene feststellt.
Der Zahnarzt rechnet die bei ihm eingelösten Gutscheine mit der Schulverwaltung ab.

4.5 Im Kindergarten und in der Primarschule erfolgen prophylaktische Massnahmen durch die Schulzahnpflegehelferinnen (Aufklärung, Abgabe von Merkblättern usw.) nach folgender Regel:
- Kindergartenklassen 3 Mal pro Schuljahr à 60 Minuten
- Primarschulklassen 3 Mal pro Schuljahr à 45 Minuten (Lektion)

Die erste der drei Aufklärungseinheiten erfolgt in den Monaten September bis November, die zweite Januar bis Februar und die dritte April bis Juni.

4.6 In der zweiten Sekundarklasse erhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Biologieunterrichtes während einer Lektion von der Fachlehrperson Biologie Informationen

über den Zahnaufbau, die Kariesentstehung und deren Prophylaxemassnahmen. Gleichzeitig händigt die Lehrperson den Kindern ein Merkblatt über die Prophylaxemassnahmen aus, damit auch die Eltern wieder daran erinnert werden.

5. Administration

5.1 Der Elternbrief und der Gutschein werden jährlich von der Schulverwaltung angepasst und den Eltern versandt.

5.2 Während des Schuljahres zuziehenden Familien wird der Gutschein für schulpflichtige Kinder mit weiteren administrativen Unterlagen durch die Schulverwaltung zugestellt.

5.3 Auf Grund der von den Zahnarztpraxen eingereichten, bei ihnen eingelösten Gutscheine bezahlt die Schulverwaltung deren Guthaben.

6. Beitragsleistungen der Schule

6.1 Die Volksschulgemeinde übernimmt die Kosten für eine Untersuchung (ohne Röntgen) pro Schuljahr. Der Beitrag ist auf maximal CHF 40.00 pro Schuljahr begrenzt, was den Untersuchungskosten der Schulzahnärzte entspricht.
An die Behandlungskosten werden keine Beiträge entrichtet.

6.2 Der Prophylaxe-Unterricht geht voll zulasten der Volksschulgemeinde Bischofszell.

7. Inkrafttreten

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Volksschulgemeinde Bischofzell wurde an der Behördensitzung vom 28. März 2012 verabschiedet. Es tritt auf das Schuljahr 2012/2013 (1. August 2012) in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente.

Bischofszell, 28.3.2012 Volksschulbehörde Bischofszell